

VG Ansbach

Urteil vom 24.7.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er hat im Bundesgebiet bereits ein Asylverfahren ohne Erfolg durchlaufen. Das erste Asylverfahren ist seit dem 12. Januar 2006 (Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs - 11 ZB 06.30018 -; vorhergehend: Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 10. November 2005 - AN 16 K 03.30301) unanfechtbar abgeschlossen.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom ... 2006 ließ der Kläger einen weiteren Asylantrag stellen. Es lägen neue Tatsachen und Beweismittel vor, die belegten, dass er in der Türkei politisch verfolgt werde. Sein Vater, ..., und sein Bruder, ..., würden in der Türkei ständig drangsaliert, damit Sie die Adresse des Klägers und dessen älteren Bruders ..., der als Asylberechtigter anerkannt worden sei und in ... lebe, preisgäben. Insoweit werde auf das beigelegte Schreiben des Rechtsanwaltes ... vom 3. Januar 2006 an die Staatsanwaltschaft ... verwiesen.

Aus einem Schreiben des ... vom 23. Februar 2006 ergebe sich, dass ... sich der Polizei gestellt und u. a. ausgesagt habe, dass der Kläger Mitglied der PKK sei. Sobald der Kläger die Türkei zurückkehre, werde er verhaftet und gefoltert.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte mit Bescheid vom 20. März 2006 den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Abänderung des Bescheides vom 14. Februar 2003 bezüglich der Feststellung zu § 51 Abs. 1 bis 6 AuslG ab.

Der Bescheid wurde den Bevollmächtigten des Klägers zugestellt und am 30. März 2006 zur Post gegeben.

Der Kläger ließ mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 4. April 2006, eingegangen am 5. April 2006, Klage erheben und beantragen:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. März 2006 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und 7 AufenthG vorliegen.
3. Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Beklagte.

Zugleich ließ der Kläger im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung beantragen,

der zuständigen Ausländerbehörde der Stadt ... zu untersagen, den Kläger vor Entscheidung in diesem Verfahren abzuschieben.

Das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wurde unter dem Az. AN 1 E 06.30299 geführt.

Zur Begründung wurde vorgetragen, die zuständige Ausländerbehörde beabsichtige, den Kläger in sein Heimatland abzuschieben. Der Kläger sei psychisch erkrankt. Vor dem Hintergrund seines Verfolgungsschicksals in der Türkei bestehe beim Kläger eine posttraumatische Belastungsreaktion, sowie eine depressive Störung und eine dysthyme Störung vor. Dies ergebe sich aus dem Attest der Facharztpraxis für (Sozial-)Psychiatrie, Psychotherapie ... aus ... vom 13. März 2006. Der Kläger sei nicht reisefähig und bedürfe einer weiteren fachärztlichen Behandlung. Im Falle einer sofortigen Abschiebung seien seine Gesundheit und sein Leben in Gefahr. Er müsse aufgrund der von den Sicherheitsbehörden angenommenen Mitgliedschaft in der PKK befürchten, sofort bei der Wiedereinreise verhaftet zu werden. Da auch den Behörden bekannt sei, dass andere Familienmitglieder bei der PKK seien, werde der Kläger in jedem Fall von den Sicherheitsbehörden belangt werden.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 6. April 2006,

die Antrag Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 11.4.2006 - AN 1 E 06.30299 wurde der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt.

Die Stadt ... teilte mit Schreiben vom 12. April 2004 mit, der Kläger habe am 13. Februar 2006 die ihm zugewiesene Unterkunft in ... verlassen und sei seitdem unbekanntes Aufenthaltes.

Auf Anfrage des Gerichts erklärten die Bevollmächtigten des Klägers unter dem 9. Mai 2006, dieser halte sich bei seinem Bruder in ... auf. Der Kläger sei am 29. April 2006 von der freien Baptistengemeinde getauft worden. Der Kläger könne in keinem Fall in die Türkei zurückkehren, da er dort den Militärdienst ableisten müsste. Als Kurde und Christ würde er beim Militärdienst erheblich diskriminiert und verfolgt werden.

Dem Schreiben waren ein Taufzeugnis und eine Bestätigung der Freien Baptistengemeinde in ... vom 29. April 2006 für den Kläger beigelegt.

Mit Schriftsatz vom 4. Dezember 2006 trugen die Bevollmächtigten des Klägers vor, nach der Konvertierung sei der Kläger in der Türkei gefährdet. Dies ergebe sich aus dem beiliegenden Bericht des Büros für Demokratie, Menschenrechte und Arbeit über die internationale Religionsfreiheit 2006 und aus der „open doors gebetsmail“ vom 1. Dezember 2006.

Am 5. Dezember 2006 fand vor dem Einzelrichter eine erste mündliche Verhandlung statt.

In dieser wurden von Seiten des Klägers u. a. ein Schreiben der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGM) vom 24. November 2006 zu den Folgen eines Religionswechsels in der Türkei, sowie Bestätigungen zur Konversion des Klägers vom Verein zur Verbreitung der biblischen Botschaft e. V. vom 4. Dezember 2006, des Pfarrers ... vom 29. November 2006 und des Herrn ... vom 1. Dezember 2006 vorgelegt.

Die Verhandlung wurde zur weiteren Sachverhaltsaufklärung vertagt.

Mit Beschluss vom 11.12.2006 - AN 1 E 06.31103 wurde der Beschluss vom 11.4.2006 abgeändert und die Beklagte verpflichtet, gegenüber der Ausländerbehörde zu erklären, dass auf die ursprüngliche Mitteilung über die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens keine Vollzugsmaßnahmen ergehen dürfen.

Mit Schreiben des Herrn ... vom 15. Dezember 2006 wurden weitere Unterlagen zum Beleg einer Gefährdung des Klägers in der Türkei vorgelegt.

Unter dem 27. April 2007 trugen die Bevollmächtigten des Klägers vor, im Januar 2007 seien in Istanbul mehrere Personen vor Gericht gestellt worden, weil sie zum Christentum übergetreten seien und dies nach außen verträten. Sie würden der Beleidigung des Islam und der Herabsetzung der türkischen Identität beschuldigt. In der ZDF-Sendung „heute“ vom 18. April 2007 sei über die Situation dieser in Haft befindlichen Christen berichtet worden sei.

Desweiteren seien in Malatya drei Christen getötet worden. Einer der Getöteten habe sich vor kurzem in Deutschland zu Besuch aufgehalten.

Mit Schreiben vom 2. Mai 2005 wies der Kläger selbst auf die Ermordung dreier Christen, unter diesen ein deutscher Staatsangehöriger, am 18. April 2007 in der Türkei und die dort stattfindende Bedrohung von Christen durch Nationalisten hin.

Auf gerichtliche Anfrage teilte das Auswärtige Amt unter dem 3. Mai 2007 mit, Herr Rechtsanwalt ... kenne zwar die Familie des Klägers, habe jedoch das im Verfahren vom Kläger vorgelegte Schreiben nicht verfasst. Nach dem Kläger werde nicht gefahndet. Dem Auswärtigen Amt seien weder Tatsachen bekannt geworden, dass christliche Wehrpflichtige während des Militärdienstes wegen ihres Glaubens Repressalien durch das Militär ausgesetzt wären noch dass es allein wegen der Glaubenszugehörigkeit zu Inhaftierungen und Strafverfahren gekommen sei. Nachforschungen des Auswärtigen Amtes bei den Menschenrechtsorganisationen TIHV und IHD hätten keine anders lautenden Erkenntnisse ergeben.

Mit weiterem Schreiben vom 23. Mai 2007 ergänzte das Auswärtige Amt, es halte auch in Anbetracht der Ausführungen des Anwalts des Klägers (im Schriftsatz vom 27. April 2007) an seiner Stellungnahme fest.

Mit Schriftsatz vom 10. Juli 2007 trugen die Bevollmächtigten des Klägers vor, aus den übersandten Berichten ergebe sich, dass die Verfolgung von Christen in der Türkei immer mehr zunehme. Personen, die zum Christentum übergetreten seien und sich in der Türkei zu ihrem neuen Glauben bekennen, seien auf das Höchste gefährdet.

Verwiesen werde z. B. auf die Ermordung dreier Christen am 19. April 2007 in einem christlichen Verlagshaus in Malatya.

Die Beklagte erwiderte mit Schriftsatz vom 13. Juli 2007, im vorliegenden Fall sei es zunächst unmaßgeblich, ob in der Türkei eine Verfolgung von Christen stattfinde und ob diese immer mehr zunehmen. Die Umstände, unter denen der Kläger den Glauben gewechselt habe, sprächen dagegen, dass dies zwingend unter einer inneren Überzeugung erfolgt sei. Vielmehr bestehe die Überzeugung, dass der wechselnde Sachvortrag des Klägers, wie noch ausgeführt werde, nur Mittel zum Zweck sei. So habe der Kläger zunächst eine „schwere psychische Erkrankung“ geltend gemacht (vgl. Attest vom 13. März 2006). Als die Stadt ... erwogen habe, ihn deswegen zum Amtsarzt zu schicken, sei der Kläger unbekanntes Aufenthalts gewesen. Die Ausländerbehörde habe beim Bevollmächtigten des Klägers vergeblich nach der Adresse des Klägers gefragt. Unter dem Eindruck der „drohenden“ amtsärztlichen Untersuchung sei diese Argumentation dann seitens des Klägers nicht weiter verfolgt worden. Stattdessen habe der Kläger in der mündlichen Verhandlung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach am 5. Dezember 2006 bekannt, dass er jetzt Christ geworden sei. Die Taufe sei am 29. April 2006 erfolgt. Für die Beklagte sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Kläger damals nicht erreichbar gewesen sei, obwohl er vorgebe, sich auf einen Glaubenswechsel vorbereitet zu haben. Es werde bezweifelt, dass die vermittelten religiösen Inhalte vom Kläger verinnerlicht worden seien. Bis zur vorgenannten Verhandlung sei seitens des Klägers nichts von einer Hinwendung zum christlichen Glauben und den zu Grunde liegenden Überzeugungen erwähnt worden. Obwohl Herr ... für den Kläger Zeugnis abgelegt habe, spreche doch nach Auffassung der Beklagten die benannte Ursache dagegen, dass der Kläger aufgrund innerer Überzeugung den Glauben gewechselt habe. So sei nicht ersichtlich, dass sich der Kläger etwa über einen längeren Zeitraum mit wesentlichen Inhalten des christlichen Glaubens auseinander gesetzt habe. Vielmehr sei er übergetreten, weil er von anderen Asylbewerbern gehört habe, dass diese den Glauben gewechselt hätten. Eine solche Nachahmung diene aber ausschließlich dem Kalkül. Die Beklagte sei daher der Auffassung, dass sich der Kläger bei der Rückkehr in sein Herkunftsland in religiöser Sicht wieder wie vor seiner Ausreise verhalten werde. Letztlich ergebe sich aus der Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 3. Mai 2007, dass sich der Kläger nicht scheue, gefälschte Unterlagen vorzulegen oder wahrheitswidrig zu behaupten, er werde in seinem Herkunftsland gesucht. Auch dies lasse nach Meinung der Beklagten den Glaubenswechsel des Klägers in einem anderen Licht erscheinen.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakte, insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger den Antrag, die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, in der mündlichen Verhandlung nicht mehr aufrechterhalten hat, liegt hierin eine konkludente teilweise Klagerücknahme. Das Verfahren ist insoweit unmittelbar beendet (vgl. § 92 Abs. 1 VwGO). Eines gesonderten Einstellungsbeschlusses bedarf es nicht. Die Kostenentscheidung kann in dem die Instanz abschließenden Urteil über den anhängig gebliebenen Teil getroffen werden.

Die Klage ist im Übrigen zulässig, aber nicht begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 20. März 2006 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Das Bundesamt hat in dem angefochtenen Bescheid im Ergebnis ohne Rechtsfehler den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Abänderung der bestandskräftigen Feststellung zum Nichtvorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG a. F. abgelehnt.

Gemäß § 71 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ist ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, wenn sich entweder

1. die Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Asylbewerbers geändert hat oder
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Asylbewerber günstigere Entscheidung herbeigeführt hätten oder
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind.

Ferner ist erforderlich, dass der Asylbewerber ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in einem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelfe geltend zu machen. Der Antrag muss binnen drei Monaten nach dem Erlangen der Kenntnis vom Wiederaufgreifensgrund gestellt werden.

Ist der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens auf mehrere – in zeitlichen Abständen vorgebrachte – Wiederaufnahmegründe gestützt, gilt für jeden Grund eine eigenständige Drei-Monatsfrist nach § 51 Abs. 3 VwVfG (BVerwG vom 11.12.1989 - 9 B 320/89, NVwZ 1990, 359).

Im Folgeantrag sind gemäß § 71 Abs. 3 AsylVfG die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, aus denen sich das Vorliegen dieser Voraussetzungen ergibt.

Beweismittel müssen, um unter § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG fallen zu können, sich auf den im ersten Verfahren entschiedenen Sachverhalt beziehen. Die Vorlage von Beweismitteln für einen anderen Asylgrund bzw. eine Veränderung der politischen Verhältnisse im Heimatland nach Abschluss des Erstverfahrens ist demgegenüber ein Unterfall neuen Vorbringens im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG (vgl. GK-AsylVfG, RdNr. 105 zu § 71).

Das Wiederaufnahmeverfahren nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG (i. V. m. § 71 AsylVfG) gliedert sich in drei Stufen.

Die Zulässigkeit des Antrags an die Behörde erfordert bei dem hier einschlägigen Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zunächst die schlüssige und fristgerechte Behauptung, dass sich

die Sach- oder Rechtslage geändert habe. Begründet ist der Antrag sodann, d.h. er vermag die Bestandskraft des ursprünglichen Verwaltungsaktes zu durchbrechen, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage tatsächlich vorliegt und diese geeignet ist, eine neue, für den Asylbewerber günstigere Sachentscheidung herbeizuführen (vgl. BVerwG vom 3.5.2000 - 8 B 352.99, DVBl 2001, 305, vom 25.6.1991 - 9 C 33.90, EZAR, 212 Nr. 8, und vom 23.6.1987 - 9 C 251.86, EZAR 224 Nr. 16; BayVGh vom 24.4.1997 - 8 B 96.30918). Hierbei genügt es nicht, dass lediglich eine diesbezügliche Behauptung aufgestellt wird. Vielmehr muss sich aus dem Vorbringen eine nachträgliche Änderung im Verhältnis zu dem früher geltend gemachten Sachverhalt in der Tat ergeben. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn sich das Vorbringen schon auf der zweiten Stufe der Prüfung im Wiederaufnahmeverfahren durch das Bundesamt als unglaubwürdig und/oder unsubstantiiert erweist (vgl. BVerwG, a. a. O., EZAR 212 Nr. 8 und EZAR 224 Nr. 16).

In diesen Fällen wird die dritte Stufe im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens, auf der im Rahmen einer neuen Sachentscheidung geprüft wird, ob dem Asylbegehren nach dem maßgeblichen materiellen Recht stattzugeben ist, nicht erreicht (vgl. BayVGh, a. a. O.).

Die bezeichneten Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens waren zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) nicht erfüllt.

Soweit es den Sachvortrag des Klägers vor dem Bundesamt betrifft, hat die eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 3. Mai 2007 ergeben, dass die vom Kläger zum Beleg der von ihm behaupteten Gefährdung bei einer Rückkehr in der Türkei vorgelegte Bestätigung des Rechtsanwalts ... gefälscht ist und nach dem Kläger nicht gefahndet wird.

Das Dokument und der damit zusammenhängende Sachvortrag des Klägers sind deshalb nicht geeignet, die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens zu begründen.

Nichts anderes gilt auch für die erstmals während des anhängigen Klageverfahrens vom Kläger vortragene Konversion vom Islam zum Christentum.

Hierbei kann dahinstehen, ob – wie von der Beklagten angenommen – die Konversion des Klägers glaubhaft und aus innerer Überzeugung erfolgt oder nur vorgeschoben ist.

Die Konversion des Klägers, die erst nach Abschluss des vorherigen Asylverfahrens erfolgt ist, stellt einen subjektiven Nachfluchtgrund dar, welcher nach § 28 Abs. 2 AsylVfG die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ausschließt. Mit der zum 1. Januar 2005 in das Asylverfahrensgesetz eingefügten Regelung des § 28 Abs. 2 soll die Zuerkennung des sog. „Kleinen Asyls“ ausgeschlossen werden, wenn – wie vorliegend – nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages ein Folgeverfahren auf selbst geschaffene Nachfluchtgründe gestützt wird. Damit soll der bisher bestehende Anreiz genommen werden, nach unverfolgter Ausreise und abgeschlossenen Asylverfahren aufgrund neu geschaffener Nachfluchtgründe ein Asylverfahren zu betreiben, um damit zu einem dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet zu gelangen (vgl. BT-Drucksache 15/420, S. 109 f.).

Diese Regelung steht aufgrund der in Art. 5 Abs. 3 RL 2004/83/EG enthaltenen Öffnungsklausel im Einklang mit der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung von Flüchtlingen (sogenannte Qualifikationsrichtlinie; vgl. VG Augsburg, Urteil vom

30.01.2007 - Au 7 K 06.30338; VG Darmstadt, Urteil vom 20.10.2006, Az.: 5 E 689/05.A; a. A. z. B. VG Lüneburg vom 29.11.2006, Az.: 1 A 165/04).

Da somit der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht eröffnet ist, kann sich der Kläger auch nicht auf die Gewährung internationalen Schutzes nach Art. 4 RL/2004/83/EG berufen (Art. 5 Abs. 3 RL/2004/83/EG). Damit bedarf es keiner Entscheidung, ob unter dem Geltungsbereich der Qualifikationsrichtlinie weiterhin eine asylrechtlich relevante Verfolgungshandlung im Bereich der Religionsausübung einen Eingriff in den Kernbereich (sog. „forum internum“, vgl. BVerwG, Urteil vom 20.1.2004 - 1 C 9/03, NVwZ 2004, 1000) voraussetzt (so VG München, Urteil vom 22.1.2007 - M 9 K 06.51034, Asylmagazin 4/2007, 35 und VG Düsseldorf, Urteil vom 20.11.2006 - 14 K 4553/06.A, Asylmagazin 4/2007, 37), oder ob in Folge der Regelung des Art. 10 Abs. 1 b) RL 2004/83/EG auch Eingriffe in den öffentlichen Bereich der Religionsausübung ausreichen können (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 19.10.2006 - A 6 K 10335/04, Asylmagazin 11/2006, 23; VG Lüneburg, Urteil vom 15.1.2007 - 1 A 115/04).

Die Konversion des Klägers ist auch nicht geeignet, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu begründen.

Voraussetzung hierfür wäre, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei in Folge seines Glaubenswechsels eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit drohte. Das Element der Konkretheit der Gefahr kennzeichnet das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation (vgl. zu § 53 Abs. 6 AuslG a. F.: BVerwG, Beschluss vom 18.07.2001 - 1 B 71/01, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 46).

Einer derartigen, erheblichen Gefährdungssituation wird der Kläger zur Überzeugung des Einzelrichters bei einer Rückkehr in die Türkei auch im Falle einer Einberufung zum Wehrdienst nicht ausgesetzt sein.

Das Auswärtige Amt hat auf gerichtliche Anfrage unter dem 3. Mai 2007 mitgeteilt, es seien ihm weder Tatsachen bekannt geworden, dass christliche Wehrpflichtige während des Militärdienstes wegen ihres Glaubens Repressalien durch das Militär ausgesetzt wären noch dass es allein wegen der Glaubenszugehörigkeit zu Inhaftierungen und Strafverfahren gekommen sei. Nachforschungen des Auswärtigen Amtes bei den Menschenrechtsorganisationen TIHV und IHD hätten keine anderslautenden Erkenntnisse ergeben. Ähnliche Feststellungen enthält auch der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 2007.

Auch die von dem Kläger herangezogenen Erkenntnisquellen rechtfertigen keine andere Beurteilung. Zwar ist es demnach zu Übergriffen auf Christen (vgl. hierzu auch die Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zur individuellen und kollektiven Glaubensfreiheit in der Türkei vom 27.9.2006, BT-Drucksache 16/2739), zuletzt sogar mit Todesfolge gekommen. Diese Übergriffe sind jedoch vereinzelt geblieben und deshalb in Anbetracht der Zahl von ca. 110.000 in der Türkei lebenden Christen nicht geeignet, eine erhebliche Gefährdungssituation des Klägers zu belegen.

Auch das Bestehen einer posttraumatischen Belastungsreaktion, ihr Vorliegen zu Gunsten des Klägers unterstellt, führt nicht zur Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 2.1.1997, DVBl 1998, 27; vom 25.11.1997, DVBl 1998, 284 und vom 29.10.2002, DVBl 2003, 463) kann die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatland verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, im Einzelfall ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG a. F. begründen. Entsprechendes gilt für die seit dem 1. Januar 2005 anzuwendende Bestimmung des § 60 Abs. 7 AufenthG (vgl. OVG Münster vom 18.1.2005 - 8 A 1242/03.A).

Erforderlich ist, dass dem Kläger bei der Rückkehr in die Türkei eine erhebliche und konkrete Gefahr für Leib oder Leben drohte. Erheblich wäre die Gefahr, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Konkret wäre die Gefahr, wenn der Kläger alsbald nach der Rückkehr in die Türkei in diese Lage geriete, da er wirksame medizinische Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte.

Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene bezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (BVerwG vom 29.10.2002, a. a. O.).

Diese Voraussetzungen sind jedoch nicht erfüllt.

Das Gesundheitswesen der Türkei garantiert auch psychisch kranken Menschen den umfassenden Zugang zu Gesundheitsdiensten und Beratungsstellen. Die rein medikamentöse Versorgung von psychisch kranken Menschen – etwa nach einer Krankenhausbehandlung – gilt in der Türkei nicht zuletzt auch durch die so genannten Gesundheitszentren als gesichert, namentlich sind antipsychotische Medikamente und Antidepressiva erhältlich. Die Situation psychisch Kranker in der Türkei ist allerdings gekennzeichnet durch die Dominanz medikamentöser und krankenhauserorientierter Betreuung bei gleichzeitigem Fehlen differenzierter ambulanter (Tageskliniken und/oder -stätten) und komplementärer Versorgungs- und Therapieangebote (z. B. Beratungsstellen, Kontaktbüros, betreutes Wohnen etc.). Dahinter steht u. a. die Annahme, dass der Patient in der Familie die bessere Pflege erhalte. Es sind dementsprechend vorwiegend staatliche Krankenhäuser in Provinzstädten, Universitätskliniken und Hospitäler der sozialen Versicherungsträger, in denen psychiatrische Abteilungen solche Patienten – ggf. auch ambulant – betreuen. Psychiatrische Kliniken des Gesundheitsministeriums und Einrichtungen der Sozialversicherungsanstalt SSK verfügen – unter Einbeziehung der psychiatrischen Stationen in allgemeinen Krankenhäusern aller öffentlichen türkischen Institutionen – inzwischen über mehr als 10.000 Betten für psychisch Kranke. Landesweit sind in 68 Städten 137 Krankenhäuser bevollmächtigt, Gesundheitszeugnisse über Behinderte und/oder psychisch kranke Menschen auszustellen. Darauf beschränkt ist – jedenfalls in den großen Städten – eine psychiatrische Behandlung in der Türkei im Allgemeinen auf demselben Niveau möglich wie in Deutschland. Im Osten des Landes, außerhalb der Städte und in Bezug auf mittellose Personen wird dagegen das in Deutschland bestehende Versorgungsniveau nicht erreicht. Die stationäre Verweildauer der Patienten in den Kliniken ist allerdings aufgrund der begrenzten Zahl sowohl der Psychiater als auch der

verfügbaren Betten in der Regel auf drei Monate beschränkt. Weiterführende Therapien neben bzw. nach der stationären Behandlung werden aus fachlichen aber auch finanziellen Gründen im Allgemeinen nicht angeboten. Dauereinrichtungen für psychisch kranke Erwachsene gibt es nur in der Form sog. „Depot-Krankenhäuser“. Diese sind eingerichtet für chronische Fälle, die keine familiäre Unterstützung haben oder eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen. Die Anzahl und Kapazität derartiger Einrichtungen ist gering. Der insgesamt schwierigen Situation für psychisch kranke Menschen versucht man nicht zuletzt deshalb ergänzend durch die Einrichtung von Selbsthilfeorganisationen zu begegnen. Diese Einrichtungen existieren oft über Verbindungen mit türkischen Institutionen im Ausland, die für Beratungszwecke Ärzte aus Deutschland, Frankreich und den USA in die Türkei vermitteln, um medizinischem Personal, Betreuungspersonal, Eltern und Lehrern Wege zum Umgang mit psychisch kranken Menschen aufzuzeigen.

Die Versorgung psychisch kranker Menschen im – für mittellose Flüchtlinge regelmäßig nicht in Betracht kommenden – Privatsektor ist im Übrigen vergleichsweise günstiger: In Istanbul wurden in den letzten Jahren mehrere moderne psychiatrische Krankenhäuser mit einem differenzierten Behandlungsangebot und ambulanter Betreuungsmöglichkeit eingerichtet. Privatpatienten ist auch die Beratung oder Behandlung bei einem der niedergelassenen Fachärzte oder der – zumeist im Ausland – umfassend ausgebildeten Psychologen, Psychiater, psychotherapeutisch tätigen Ärzten oder Neurologen möglich, deren Wirkungskreis sich allerdings fast ausschließlich auf die großen Städte Ankara, Istanbul, Izmir, Adana und Erzurum beschränkt.

Auch für spezielle Erkrankungen aus dem Formenkreis der posttraumatischen Belastungsstörung wird in der Rechtsprechung überwiegend davon ausgegangen, dass eine dem landesüblichen Standard entsprechende Behandlung in der Türkei grundsätzlich gewährleistet ist (vgl. BayVGH vom 7.6.2005 - 11 B 02.31096; OVG Münster vom 18.1.2005 - 8 A 1242/03.A; HessVGH vom 4.2.2004 - 6 UE 3933/00.A; VGH Baden-Württemberg vom 7.11.2002 - A 12 S 907/00).

Die in der Türkei mögliche Behandlung posttraumatischer Belastungsstörungen umfasst sowohl medikamentöse als auch psychotherapeutische Therapien und wird sowohl durch staatliche Einrichtungen, insbesondere Krankenhäuser mit einer Abteilung für Psychiatrie, und niedergelassene Psychiater und Psychotherapeuten als auch durch verschiedene Selbsthilfeeinrichtungen und Stiftungen sichergestellt. Namentlich alle großen Krankenhäuser in der Türkei mit einer psychiatrischen Abteilung können grundsätzlich auch die Behandlung einer posttraumatischen Belastungsstörung durchführen. Für die posttraumatische Belastungsstörung werden auch in der Türkei die international anerkannten Klassifikationssysteme ICD-10 und DSM-IV angewandt. Auch wenn es bei der therapeutischen Weiterbehandlung von aus Westeuropa zurückkehrenden Patienten aufgrund unterschiedlicher Behandlungskonzepte – mitunter gravierende – Probleme geben kann, zählen doch zu den Behandlungskonzepten, wie in Westeuropa üblich, u. a. die Psychotherapie mit Relaxationstraining, Atemtraining, Förderung des positiven Denkens und Selbstgespräche, kognitive Therapie sowie daneben Medikationen wie Antidepressiva und Benzodiazepine (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Türkei vom 11. Januar 2007, Anlage „Medizinische Versorgung psychisch kranker Menschen in der Türkei“). Folteropfer und traumatisierte Personen können sich darüber hinaus einer medizinischen und psychologischen Behandlung durch Ärzte, Psychiater, Psychotherapeuten und Sozialarbeiter in den fünf Rehabilitationszentren der durch Mitglieder des Menschenrechtsvereins „Insan

Haklari Dernegi“ (IHD) und der Ärztekammer im Jahr 1990 gegründeten „Türkischen Menschenrechtsstiftung (Türkiye İnsan Hakları Vakfı – TIHV)“ in Ankara, Istanbul, Izmir, Adana und Diyarbakir unterziehen. Die Behandlung ist kostenlos, weil die Zentren sich aus Spenden finanzieren. Trotz der Probleme, die den Behandlungszentren anfänglich von staatlicher Seite bereitet wurden, haben sie eine beachtliche Zahl von Patienten behandelt. Die Stiftung arbeitet mit niedergelassenen Ärzten zusammen und betreibt eine rege Informationspolitik, die durch die Einbindung der Organisation in ein weit reichendes Netzwerk nationaler und internationaler Organisationen begünstigt wird, ihm weit reichendes Gehör verschafft und einen wirksamen Schutz gegen staatliche Übergriffe bietet (vgl. VGH Baden-Württemberg vom 7.11.2002 - A 12 S 907/00). Darüber hinaus gibt es auch außerhalb der Stiftung ein Netz von Psychiatern, die sich mit Symptomen und Behandlung des posttraumatischen Belastungssyndroms auskennen. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang etwa die sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden finanzierende „Forschungsstiftung für Recht und Gesellschaft/Stiftung für die Erforschung sozialen Rechts (TOHA/TOHAV)“, die in Istanbul ein Rehabilitationszentrum für Folteropfer betreibt.

Bedürftige, die die ärztliche Behandlung nicht selbst finanzieren können, haben das Recht, sich von der Gesundheitsverwaltung eine „Grüne Karte“ („yesil kart“) ausstellen zu lassen, die zu kostenloser medizinischer Versorgung im staatlichen Gesundheitssystem berechtigt. Die Voraussetzungen, unter denen mittellose Personen in der Türkei die „Grüne Karte“ erhalten, ergeben sich aus dem Gesetz Nr. 3816 vom 18. Juni 1992.

Zum Erwerb der „Grünen Karte“ muss der Antragsteller gegenüber dem Landratsamt an seinem Wohnsitz seine Mittellosigkeit (z. B. durch Bescheinigungen des Finanzamtes oder der Sozialversicherung, Grundbuchauszüge) nachweisen. Sein laufendes Einkommen darf ein Drittel des Mindestlohnes nicht überschreiten. Die zuständige Kommission des Landratsamtes tritt einmal wöchentlich zusammen und entscheidet über die Anträge. Die Zeit, die zwischen Antragstellung und Erteilung der Karte verstreicht, beträgt normalerweise etwa sechs bis acht Wochen, kann aber auch länger sein, wenn nicht alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Die medizinischen Leistungen, die über die „Grüne Karte“ erhältlich sind, wurden durch Gesetz Nr. 5222 vom 14. Juli 2004 wesentlich erweitert.

Auch wenn nach Beantragung noch keine Grüne Karte ausgestellt ist, werden bei einer Notfallkrankung sämtliche stationären Behandlungskosten und alle weiteren damit zusammenhängenden Ausgaben übernommen. Stationäre Behandlung von Inhabern der „Grünen Karte“ umfasst sowohl Behandlungskosten als auch sämtliche Medikamentenkosten.

Als wesentliche Besserstellung bei ambulanter Behandlung wurden seit 01. Januar 2005 auch die Kosten für die Medikamente voll übernommen (seit 01. Mai 2005 nur noch 80 %). Nach Angaben der zuständigen Stellen gibt es in der Türkei ca. zehn Millionen Inhaber einer „Grünen Karte“. In Diyarbakir besitzen offiziellen Angaben zufolge ca. 40 % der Bevölkerung eine Grüne Karte. Für Leistungen, die nicht über die „Grüne Karte“ abgedeckt sind, stehen ergänzend Mittel aus dem jeweils örtlichen Solidaritätsfonds zur Verfügung (Sosyal Yardim ve Dayanisma Fonu; vgl. BayVGH vom 7.6.2005 - 11 B 02.31096).

Damit ist zur Überzeugung des erkennenden Gerichts ausgeschlossen, dass sich die beim Kläger eventuell bestehende psychische Erkrankung in Folge fehlender medizinische Behandlungsmöglichkeiten in der Türkei wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern wird. Dass der Standard der gesundheitlichen Versorgung in der Türkei nach dem oben Dargelegten u. U. nicht an den bundesdeutschen Standard heranreicht, ist rechtlich ohne Bedeutung (BayVGHI vom 4.10.2004 - 21 B 03.31150).

Die Klage war deshalb abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.000,- EUR (§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.